

Staats- und Europarecht II-1

Grundrechte – Allgemeine Grundrechtslehre

Dr. Peter Becker

Teil I

Ideengeschichte und Entwicklung

A. Entstehung der Idee abstrakter Menschenrechte

<p>Ursprungsform menschlichen Zusammenleben: Horde/Stammesgesellschaften</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Natürliche (biologisch bedingte) Ordnung▪ Gleichheit der Stammesmitglieder▪ Kaum Privateigentum▪ Gemeinschaftsbezogenheit▪ Familiäre Bindung (<i>kinship</i>)	
<p>Zunehmende Komplexität der Lebensverhältnisse: Entstehung von Staaten</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Entstehung von Hierarchien -> Ungleichheit und Freiheitsverlust (aber auf der Ebene der Familienverbände <i>kinship</i>)▪ Umwandlung des Stammeslands in Privateigentum▪ Frage der Machtbegrenzung durch institutionelle Arrangements (ideale Staatsform)	<p>Kompensationsmechanismus für den durch die staatliche Hierarchie entstandenen Freiheitsverlustes</p>
<p>+ zunehmende Bildung der Bevölkerung: Entstehung moderner Staaten</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Menschen werden sich ihres Werts als Individuums bewusst -> Individualisierung,▪ „Kin“-Gruppeninteressen und überkommener Sozialordnung werden hinterfragt▪ Erkenntnis des Werts jedes Einzelnen führt zur Anerkennung der Rechtsgleichheit der Menschen▪ Idee abstrakter Menschenrechte entsteht	

B. Ideengeschichte I

Vor der Aufklärung:

- Menschen leben in Gemeinschaft \neq Gesellschaft
- Beziehungen aufgrund persönlicher Bindung \neq Rechtsbeziehung
- Individualrecht sind weitgehend unbekannt

Aber:

- Bereits in der **Antike** werden erste Überlegungen zum Naturrecht angestellt (ius naturale)
- Im **Mittelalter** entwickelt sich das christliche Menschenbild
- *Gleichheitsvorstellung* = Inspiration aus der göttliche Schöpfungsordnung; Gott schuf die Menschen (gleich) nach seinem Ebenbild
- *Menschenwürde* = Christentum, Grundsatz der Nächstenliebe

Aufklärung:

- Der Menschen ist im Gegensatz zum Tier seiner Natur nach ein vernunftbegabtes Lebewesen
- „Entdeckung“ des Individuums

B. Ideengeschichte II – Aufklärung

1589: Hugo Donellus: Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und öffentliches Ansehen

1603: Johannes Althusius: Gleichheit aller Menschen; Souveränität des Volkes

1625: Hugo Grotius: Unverzichtbarkeit der Menschenrechte

1628 ff.: Edward Coke: *Fundamental Rights of the Englishmen*: Leben, Freiheit, Eigentum

1644: John Milton: Selbstbestimmungsrecht des Menschen, religiöse Toleranz, Rede- und Pressefreiheit

1651: Thomas Hobbes: Natural Rights im Urzustand (nur bis zum Herrschaftsvertrag)

1672: Samuel Pufendorf: Menschenwürde und Freiheit angeboren; desgl. Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Privateigentum

1690 John Locke: Wirksamkeit der natürlichen Rechte auch nach Abschluss des Herrschaftsvertrags und gegen die Staatsgewalt

1797: Immanuel Kant: Recht auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit vom Staat zu wahren

1798: Johann Gottlieb Fichte: Denk-, Forschungs-, Lehr-, Rede- und Pressefreiheit

C. Herausbildung und Normierung von Menschenrechten/ Grundrechten

Ausgangspunkt: Entwicklung von Vorformen in England zur Beschränkungen königlicher Macht und Stärkung ständischer Rechte („Charter“)

1215: Magna Charta libertatum als Folge der Auseinandersetzung zwischen König und Adel:

- Privilegien des Adels und der Geistlichkeit,
- Garantie der überkommenen Feudalrechte;
- Bekräftigung 1628 (Petition of Rights)

Als Folge des Bürgerkriegs und der *glorious revolution*

1679: Habeas-Corpus-Akte

- Prozedurale Garantien bei Freiheitsentziehungen

1689: Bill of Rights:

- Gewährleistung von Parlamentsrechten sowie des Petitionsrechts und der Freiheit von Wahlen

Später: Weltweite Verbreitung der Ideen durch das britische Kolonialreich

C. Herausbildung und Normierung von Menschenrechten/Grundrechten

Nordamerika

1776: *Virginia Bill of Rights*

1791: *Federal Bill of Rights, Amendments*) I–X zur Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787

Frankreich

1789: *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, aufgenommen durch die Verfassungen von 1791 und 1793

Deutschland

1818/19: *Verfassungen von Bayern, Baden Württemberg*, aber Grundrechte sind kaum ausgeprägt, insbesondere fehlt Geltungsvorrang ggü. dem Gesetzgeber

1849: *Paulskirchenverfassung*: Grundrecht in §§ 130–189

1871: *Reichsverfassung*, nur Staatsorganisationfragen, keine Grundrechte

1919: *Weimarer Reichsverfassung*: Grundrechte in Art. 109–165

- Überbetonung von Freiheitsrechten inkl. richterlichem Prüfungsrecht
- wirtschaftliche und soziale Rechte blieben dagegen bloße Programmsätze

aber: Umsetzungsproblem durch ausgebliebenen gesellschaftlichen Wertewandel

1949: *Grundgesetz*: Art. 1–19; Art. 1 III GG: unmittelbare Bindung aller staatlichen Gewalt, insbesondere der Gesetzgebung

Menschenrechte der „ersten Generation“:

Kernbestand individueller Menschenrechte, die vor jeder Herrschaft bestehen und die jeder legitimen politische Organisation ihren prägenden Stempel aufdrücken* (angeborenen Menschenrechte):

- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- Bewegungsfreiheit der Bürger in einem Staatsgebiet,
- Meinungs- und Informationsfreiheit, Religionsfreiheit,
- Eigentumsschutz, Privatautonomie,
- Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten,
- Gleichheit vor dem Gesetz,
- politische Freiheiten zur Gründung von Parteien und Teilnahme an freien Wahlen

*) Vgl. Di Fabio, Udo, Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen, S.84

C. Herausbildung und Normierung von Menschenrechten/Grundrechten - International -

Vereinte Nationen:

1948:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: „angeborene“ Menschenrechte (s.u.) (Menschenrechte 1. Generation)

1966:

- Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie
- Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Menschenrechte 2. Generation) Kernbestand ist zwingendes Recht, aber Problem der Durchsetzung

1986:

- Deklaration zum Recht auf Entwicklung: Recht auf gesunde Umwelt, auf Ressourcen, effektive Bildungseinrichtungen etc. (Menschenrechte 3. Generation)

Problem 1:

Gefahr der Verwässerung „angeborener“ Menschenrechte durch politische Übereinkünfte bzgl. wenig durchsetzbaren Gemeinschaftsinteressen

Problem 2:

Universale Geltung von Menschenrechte? Anlässlich der Erklärung von Bangkok (1993) erheben Vertreter asiatische Staaten den Vorwurf des Eurozentrismus

C. Herausbildung und Normierung von Menschenrechten/Grundrechten – Europa –

Europarat:

1950: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

in Kraft seit 1953; derzeit 13 Zusatzprotokolle

- Kontrollinstanz: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg.
- **Unmittelbar rechtliche Gewährung von Individualrechten** der im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten lebenden Personen (sog. kollektive Garantie, Problem: Durchsetzung)
 - **Staatenbeschwerde** an die Europäische Kommission für Menschenrechte nach Art. 33 EMRK
 - **Individualbeschwerde** an die Europäische Kommission für Menschenrechte nach Art. 34 EMRK

Europäische Gemeinschaft/Europäische Union:

1970 ff.: EuGH: Grundrechte als allgemeine Rechtsprinzipien, Rückgriff auf gemeinsame Verfassungsüberlieferung und auf EMRK

1992: Art. 6 II EUV a.F. (Maastricht): Bezugnahme auf die EMRK, aber keine unmittelbare Bindung der EU

2001: EU-Grundrechte-Charta (Nizza): keine unmittelbare Verbindlichkeit für die EU

2009: Art. 6 EUV n.F. (Lissabon):

- Abs. 1: verbindliche Anerkennung der EU-Grundrechte- Charta;
- Abs. 2: Beitritt zur EMRK;
- Abs. 3: Bindung der EU

Wiederholungsfrage:

1. Was sind die wichtigsten Stationen auf dem Weg zur Anerkennung der Menschenrechten?
2. Waren Machiavelli und Hobbes Gegner von Menschenrechten?
3. Sind die Menschenrechte heute weltweit anerkannt? Worin liegt das Problem der Universalität von Menschenrechten?
4. Kambodscha hat die UN-Menschenrechtscharta unterzeichnet. Können Kambodschaner wegen der Verletzung von Menschenrechten direkt gerichtlich gegen ihre Regierung vorgehen?
5. Ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Institution der EU?
6. Worin besteht der Unterschied zwischen Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechts-Charta?

Teil II

Einteilung der Grundrechte und Bindungswirkung

A. Die Einteilung der Grundrechte nach ihrer Funktion



Abwehrrecht	Teilhaberechte	Teilnahme-rechte	Leistungs-rechte	Instituts-garantie	Institutionelle Garantie
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheitsrechte (klassische Abwehrrechte) ▪ Gleichheitsrechte ▪ Verfahrensrechte (z.B. Rechtsschutzgarantie Art. 19 Abs. 4 GG) 	<p>Teilhabe an staatlichen Leistungen, Dort, wo Staat ein faktisches Monopol besitzt, (z.B. Hochschulbereich)</p>	<p>Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte insbesondere aktives und passives Wahlrecht</p>	<p>Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat auf „ein Tun“ Aber: GR gewähren grds. keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen</p>	<p>Garantie privater Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehe und Familie, Art.6 Abs.1 GG ▪ Privatschule, Art.7 Abs.4 GG ▪ Eigentum und Erbrecht, Art.14 Abs.1 GG ▪ freie Presse, Art.5 Abs,1 S.2 GG ▪ Parteien, Art.21 GG 	<p>Garantie öffentl.-rechtl. Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbeamtentum Art.33 Abs.5 GG ▪ kommunale Selbstverwaltung, Art.28 Abs.2 GG ▪ Universitäten, Art.5 Abs.3 S.1 GG

Grundrechte als Abwehrrechte und Schutzpflichten

Klassische Funktion

Grundrechte als Abwehrrechte: Schutz des Bürgers *gegen* staatliche Maßnahmen

Aber: Staat ist auch Schutzgemeinschaft

Grundrechte als Schutzpflichten bzw. Schutzrechte: Schutz des Bürgers *durch* staatliche Maßnahmen

Explizite Schutzpflichten

z.B. Art. 1 I GG, Art. 4 II GG, Art. 6 I, IV GG

-> **BVerfG (erstmalig BVerfGE 7, 198 - Lüth)**:

Grundrechte statuieren eine objektive Wertordnung → Ausgestaltungsfunktion der Grundrechte, institutionelle Gewährleistungen, Leistungs- bzw. Teilhaberechte, Organisation und Verfahren, Schutzpflichten (u.a. Schutz gegen private Dritte, Ausstrahlung ins Privatrecht)

Adressaten der Schutzpflicht:

in erster Linie der Gesetzgeber, aber auch Verwaltung und Gerichte

Wichtigste Gefahrenquellen:

private Dritte (Strafrecht, aber z.B. auch Nichtraucherschutz; Gefahren natürlichen Ursprungs (Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen), neue Technologien (z.B. „Fracking“), ausländische Staaten (konsularischer Schutz)

Problem der Schutzpflichten

1. Gewähren Schutzpflichten ein subjektives (einklagbares) Recht?

→ nach h.M. (+), da sonst weitgehend wirkungslos

2. Problem der Durchsetzung bei gesetzgeberischen Defiziten

a) Grds. weiter Gestaltungs-, Bewertungs- und Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers

b) Kontrolldichte der Verfassungsgerichtsbarkeit hängt vom der Art des betroffenen Rechtsguts und seiner Gefährdung ab:

1. Stufe (Evidenzkontrolle):

Der Staat muss Vorkehrungen zum Schutze des Grundrechts getroffen haben, die **nicht gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich** sind.

2. Stufe (Vertretbarkeitskontrolle):

Die vom Staat gewählten Schutzvorkehrungen müssen auf einer **sorgfältigen Tatsachenermittlung** und auf **vertretbaren Einschätzungen** beruhen

3. Stufe (inhaltliche Kontrolle)

Erforderlich ist eine intensive inhaltliche Prüfung der staatlichen Schutzmaßnahmen. Ggf. Formulierung von Mindeststandards

c) Problem: Klage auf Normerlass

A. Einteilung der Grundrechte nach ihrer Bedeutung für Gesellschaftsbereiche/Lebensbereiche:

Politische Grundrechte:

Grundrechte, die für das Funktionieren des verfassungsrechtlich eingerichteten Systems Bedeutung haben

Wirtschaftliche Grundrechte:

Grundrechte, die für das im wesentlichen privat organisierte und geregelte Wirtschaftssystem von Bedeutung sind.

Persönliche Grundrechte:

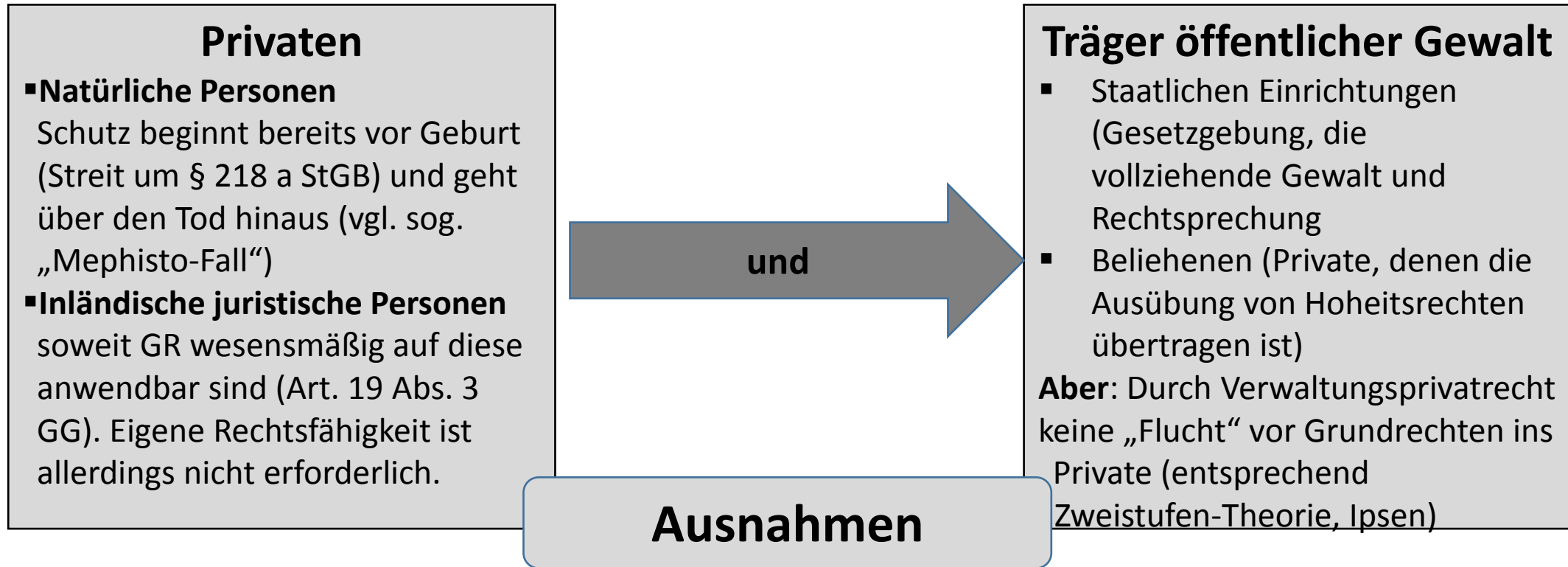
haben eine entsprechende Bedeutung nicht primär, können aber faktisch ebenfalls politische Dimensionen entfalten.

Soziale Grundrechte:

betreffen einen im Wesentlichen neuen, im Grundgesetz bislang nicht vorgesehenen Status des Bürgers gegenüber dem Staat.

B. Geltungsbereich von Grundrechten (Art. 1 Abs. 3 GG)

Grundrechte gelten grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen



Privaten

▪ Natürliche Personen

Schutz beginnt bereits vor Geburt (Streit um § 218 a StGB) und geht über den Tod hinaus (vgl. sog. „Mephisto-Fall“)

▪ Inländische juristische Personen

soweit GR wesensmäßig auf diese anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Eigene Rechtsfähigkeit ist allerdings nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Gewalt

- Staatlichen Einrichtungen (Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung)
- Beliehenen (Private, denen die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen ist)

Aber: Durch Verwaltungsprivatrecht keine „Flucht“ vor Grundrechten ins Private (entsprechend Zweistufen-Theorie, Ipsen)

Ausnahmen

- Universitäten bzgl. Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzgl. Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 2, 2. Alt. GG)
- Kirchen im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 u.2 GG
- Fall ausdrücklicher Drittwirkung: Art. 9 Abs.3 S.2 GG
- Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten zwischen Privaten (Rechtsreflex, insb. bei Auslegung unbestimmten Rechtsbegriffen oder Generalklauseln, vgl. BVerfGE 7, 198 - Lüth-Urteil)

B. Besprechungsfall 1

Die Stadt hat im Rahmen eines Stadtentwicklungskonzeptes eine neue Schwimmhalle errichtet. Dafür wurde u.a. eine alte marode Schwimmhalle geschlossen. Die Halle soll nun abgerissen werden. Auf dem freiwerdende Gelände sollen preiswerte Wohnungen entstehen, um junge Familien in der Stadt zu halten und die Abwanderung zu stoppen. Ein entsprechender Bebauungsplan wird gerade aufgestellt. Aus den Verkaufserlösen sollen nach dem Haushaltsplanungen die neue Schwimmhalle und andere Infrastruktureinrichtungen finanziert werden.

Der Landrat als untere Denkmalbehörde erklärt jedoch gegenüber der Stadt, bei der alten Schwimmhalle handele es sich um ein Baudenkmal i.S.d. § 2 Abs. 2 DSchG, das nicht beseitigt werden dürfe. Eine Ausnahme von der Erhaltungspflicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG komme nicht in Betracht.

Die Stadt beruft sich im Rechtsstreit vor dem VG mit dem Landrat auf ihre durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Planungshoheit und auf ihre durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentumsrechte. Wird das VG diesem Vorbringen Beachtung schenken? Ändert sich die Rechtslage, wenn die Schwimmhalle im Eigentum der Stadtwerke GmbH steht, deren Alleingesellschafter die Stadt ist?

Zuletzt BVerfG Beschlüsse vom 2. November 2015 (1 BvR 1530/15, 1 BvR 1531/15) und vom 3. November 2015 (1 BvR 1766/15, 1 BvR 1783/15, 1 BvR 1815/15)

B. Besprechungsfall 2

Melanie Müller ist erfolgreiche Autoverkäuferin in einem renommierten Autohaus das auf Luxusfahrzeuge spezialisiert ist. Bei einem Verkaufsgespräch lernt sie den charmanten ägyptischen Geschäftsmann Muhamad Al Khasrh kennen, der gläubiger Muslim ist. Er macht sie mit seinem Glauben vertraut. Sie heiraten und Frau Müller konvertiert bei der Vermählung zum Islam. Nach der Heirat erscheint sie mit einer modischen Jilbab am Arbeitsplatz, weil sie glaubt, der Koran gebiete es ihr, das Haar zu bedecken. Der Geschäftsführer des Autohauses teilt Frau Müller daraufhin mit, er respektiere ihre Glaubensentscheidung. Wegen der internationalen Kundschaft sei die Unternehmenspolitik jedoch seit jeher auf eine strikte Beachtung religiöser Neutralität ausgerichtet. Die Jilbab sei aber ein muslimisches Glaubenssymbol. Insbesondere beim Verkaufspersonal könne er keine Ausnahme zulassen. Sie müsse sich am Arbeitsplatz zwischen der Jilbab und ihrem Job entscheiden. Frau Müller beruft sich daraufhin auf ihre Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 GG.

Wer hat Recht?

Vgl. dazu: Urteil des BAG 2 AZR 472/01 vom 10. 10. 2002 und Beschluss des BVerfG 1BvR 792/03 vom 30.06.2003

Teil III

Allgemeine Grundrechtslehre - Aufbau und Prüfung von Grundrechten

A. Prüfungsschema Grundrechte - Übersicht

Schritt 1	Schutzbereich des Grundrechts	1. Festlegung des GR-Tatbestands („Obersatz“) durch <ul style="list-style-type: none">▪ Was bedeuten die Gesetzesmerkmale (Auslegung)?▪ Ermittlung eventueller „Gewährleistungsschranken“ 2. Subsumtion („Untersatz“) <ul style="list-style-type: none">▪ Erfüllen der Lebenssachverhalt die ermittelten Merkmale?
Schritt 2	Eingriff in den Schutzbereich	Liegt ein <ul style="list-style-type: none">▪ staatliches Handeln vor, dass▪ die Ausübung dieses Grundrechts durch den Einzelnen▪ beeinträchtigt oder unmöglich macht?
Schritt 3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in den Schutzbereich	Grundrechtsschranken und Schranken-Schranken <ul style="list-style-type: none">▪ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (i.w.S.)▪ Lehre von der „praktischen Konkordanz“▪ „Wechselwirkungstheorie“▪ Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG)▪ Absolute Grenze: „Menschenwürde-Kern“

Wichtiger Klausurhinweis: Schema für jedes Grundrecht separat durchprüfen!

I. Schutzbereich des Grundrechts

Sachlicher Schutzbereich:

Der Schutzbereich eines Grundrechts beschreibt die Merkmale jener Verhaltensweisen, deren Schutz durch die Norm intendiert ist.

Problem: Verfassungstext ist meist weit gefasst und für Interpretationen offen. Gesetzesmerkmale bedürfen daher i.d.R. der Auslegung (in der Klausur: Normalfall-Methode anwenden).

Persönlicher Schutzbereich:

- **Jedermanns-Rechte**, gelte für alle Menschen, z. B. Art. 2 Abs. 1, u 2 , 3, 4, 5, 6 GG
- **Deutschen-Grundrechte** z. B. Art. 8, 9, 11, 12, 33 GG; aber Diskriminierungsverbot für EU Ausländer, Art. 18 AEUV (führt zur weitgehenden Gleichstellung)
- **Problem:** Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG für Ausländer bei Deutschen-Grundrechten

II. Eingriff in den Schutzbereich

1. Begriff:

Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das die Grundrechtsausübung eines Einzelnen beeinträchtigt oder unmöglich macht.

2. Abgrenzung der Beeinträchtigung von Belästigungen/Bagatellfällen

Erheblichkeitsschwelle: Bloßen Belästigung, insbesondere Bagatellen, gelten nicht als Eingriff.

Beispiel: Die Polizei sperrt wegen eines Feuerwehreinsatzes eine Straße. Der Umstand, dass Autofahrer deshalb im Verkehrsstau warten müssen, ist kein Eingriff in GR.

3. Mittelbar-faktischer Eingriff

h. M.: Staatliches Handeln ist dann als Eingriff zu qualifizieren, wenn eine Beeinträchtigung der Grundrechte des Betroffenen nicht beabsichtigt war, sondern nur mittelbare Nebenfolge eines ganz anders intendierten Handelns ist.

Beispiel: Die Gesundheitsbehörden informieren in einer Pressemitteilung, dass im Einzelhandel „Gammelfleisch“ unbekannter Herkunft aufgetaucht sei und mahnt Verbraucher zur Vorsicht. Daraufhin bricht der Fleischkonsum drastisch ein. Betroffen sind auch Produkte von Unternehmen, die mit „Gammelfleisch“ nichts zu tun haben.

4. Normgeprägter Schutzbereich

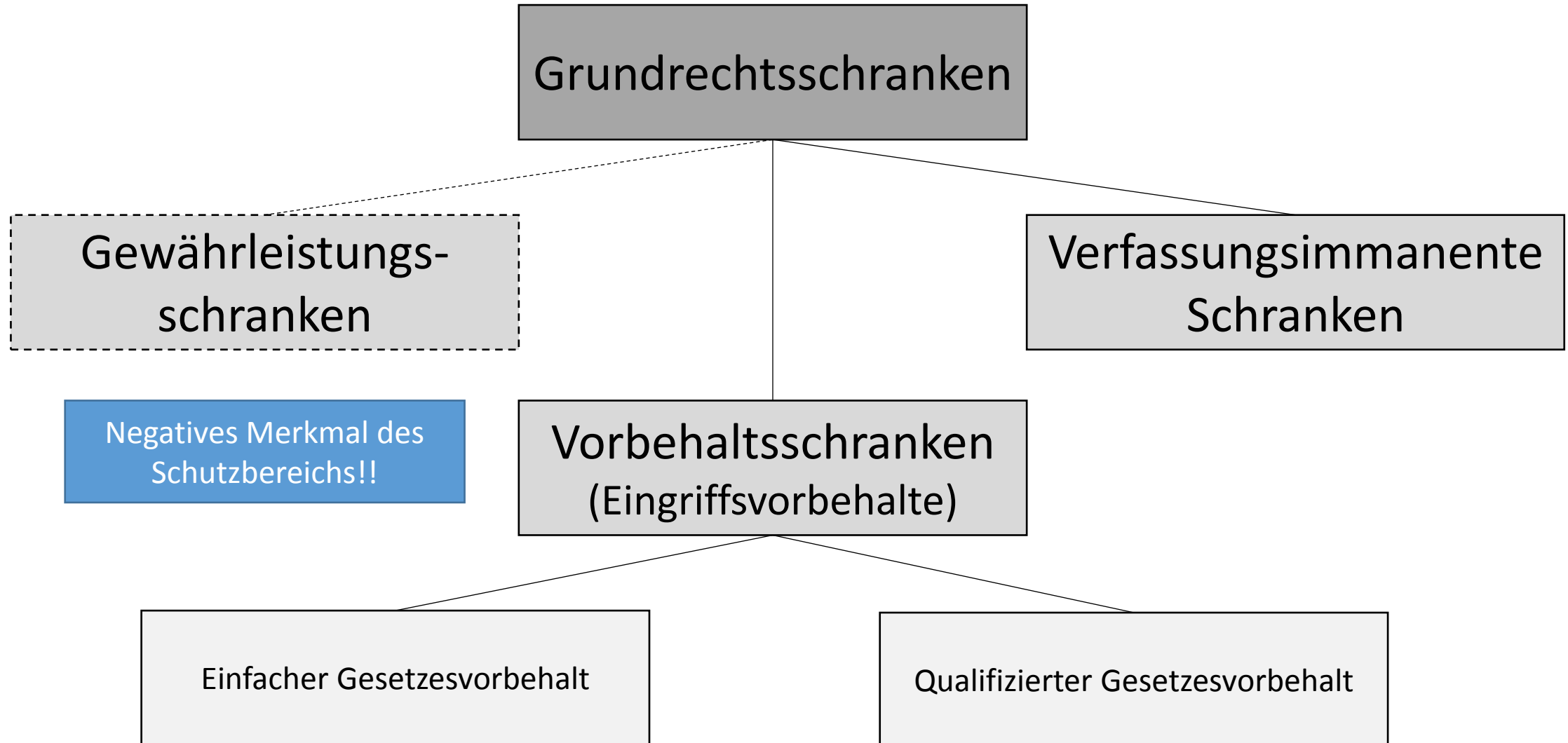
Kein Eingriff liegt vor, wenn das geschützte Gut erst durch den Gesetzgeber ausgeformt werden muss, um justiziabel zu werden (zumeist in den Fällen der Institutsgarantie).

Beispiel: Inhalt und Grenzen des Eigentums oder Ausgestaltung der Ehe

Ein Eingriff wird erst dann angenommen, wenn mit der Tradition des entsprechenden Rechtsbereichs gebrochen wird.

Beispiel: Gesetz zur Umwandlung des überkommenen Instituts der Ehe auf Lebenszeit in die Form einer Ehe auf Zeit

III. Rechtfertigung des Eingriffs



III. Rechtfertigung des Eingriffs

1. Gewährleistungsschranken

Dabei handelt es sich um „innere“, verfassungsunmittelbare (grundrechtsimmanente) Schranken:

Einigen Grundrechten selbst enthaltene Begrenzung ihres Geltungsbereichs:

Beispiel:

Die Versammlungsfreiheit ist nur für „friedliche“ Versammlung und „ohne Waffen“ gewährleistet.

-> Schranke ist bereits Bestandteil des Schutzbereichs:

Für unfriedliche Versammlungen oder mit Waffen gilt Versammlungsfreiheit nicht

Klausurhinweis: Bereits im Schutzbereich prüfen

III. Rechtfertigung des Eingriffs

2. Vorbehaltsschranken

Grundrechte können im Rahmen der verschieden ausgeformter Grundrechtschranken durch die Rechtsordnung beschränkt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

a) Einfacher Gesetzesvorbehalt

Das Grundrecht ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkbar.

Beispiel: Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG

b) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Der Gesetzesvorbehalt benennt Voraussetzungen, unter denen das Grundrecht beschränkt werden kann.

Beispiel: Art. 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 GG

Regelungsvorbehalte (vgl. z.B. Art. 12 I 2 GG – „Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden“) sind nach h. M. als **Eingriffsvorbehalt** zu lesen und stellen allenfalls einen Hinweis auf besonderer Behutsamkeit beim Eingriff dar (Prüfung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit).

III. Rechtfertigung des Eingriffs

3. Verfassungsimmanente Schranken

Es ist anerkannt, dass auch Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt beschränkbar sein müssen, weil sie in Konkurrenz zu anderen Schutzgütern stehen.

-> Auflösung des Konflikts im Wege der **praktische Konkordanz**:
Jedes der konkurrierenden Rechte muss soweit wie möglich zur Geltung gebracht werden.

Beispiel:

Muezzin Achmed bringt auf dem Minarett seiner Moschee einen riesigen Lautsprecher an, mit dem er alle Muslime im Stadtgebiet um 4:30 Uhr mit seinem Weckruf an das Morgengebet erinnern will.

Im Dom werden um 6:00 Uhr alle Glocken geläutet.

Hier wie da beruft man sich auf Art. 4 Abs. 2 GG. Nichtgläubige wollen lieber schlafen und berufen sich auf Art. 2 Abs. 1 GG sowie auf ihre negative Religionsfreiheit.

III. Rechtfertigung des Eingriffs

3. Anforderungen an das Gesetz, das Grundrechte beschränkt („Schranken-Schranken“):

a) Formellen Verfassungsmäßigkeit:

- Zuständigkeit: Gesetzgebungskompetenz
- Verfahren: Keine verfassungsmäßig relevanten Fehlern
- Form: Ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet

b) Materieller Verfassungsmäßigkeit:

- Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG)
- Kein Einzelfallgesetz (Art. 19 I 1 GG)
- Bestimmtheitsgebot
- Rückwirkungsverbot
- Wesentlichkeitstheorie
- Verhältnismäßigkeit
- Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG)
- Menschenwürde

Vgl. hierzu insbesondere
Staatsrecht I
(Rechtsstaatsprinzip)

III. Rechtfertigung des Eingriffs

3. Einzelaspekte

a) Zitiergebot; Art. 19 Abs.1 S.2 GG

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt das Zitiergebot nicht:

- für vorkonstitutionelles Recht
- bei der Wiederholung von Grundrechtsbeschränkungen
- für Art.2 Abs.1 GG
- für „allgemeine Gesetze“ i.S.v. Art.5 Abs.2 GG
- bei „Regelungsvorbehalten“ (z.B. Art.12 Abs.1 GG)
- bei „Inhaltsbestimmungen“ (z.B. Art.14 Abs.1 S.2 GG).

b) Einzelfallgesetz; Art. 19 Abs.1 GG

„Einzelfallgesetze sind als solche nach dem Grundgesetz nicht schlechthin unzulässig. Ein über Art. 19 Abs. 1 GG hinausgreifendes Verbot von Einzelfallgesetzen läßt sich insbesondere nicht aus dem Rechtsstaatsprinzip herleiten. ... Nur für die Einschränkung von Grundrechten verbietet ... das Grundgesetz Einzelfallgesetze.“ (BVerfGE 25, 371 - Lex Rheinstahl)

c) Bestimmtheitsgebot

Es ist nicht erforderlich, dass sich der Norminhalt allein nach dem Wortlaut der Vorschrift bestimmen lässt. Es genügt, wenn der Inhalt der Norm mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden feststellbar ist